

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 1. April 2015

NBl. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 110

Tag der Bekanntmachung im Internet, 31. März 2015

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 11. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen. Die Zustimmung des Hochschulrates wurde am 30. März 2015 erteilt.

Artikel 1:

Die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen oder von einer praktischen Tätigkeit (Studienqualifikationssatzung) der Europa-Universität Flensburg Vom 28. Mai 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. International Management / Bachelor of Arts

a) Der Studiengang BA International Management setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.

b) Sprachschwerpunkt Dänisch:

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der dänischen Sprache auf dem Level B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

aa) Bewerberinnen und Bewerber ohne sprachliche Vorkenntnisse müssen an einem vorgelagerten kostenpflichtigen Sprachintensivkurs teilnehmen, der mit einem Test endet. Der Test kann einmal wiederholt werden.

bb) Bewerberinnen und Bewerber, die Vorkenntnisse aus mindestens vier Jahren Dänischunterricht an einem deutschen Gymnasium, in einer Handelslehranstalt oder gleichartigen Institutionen nachweisen, müssen am Test gemäß Nr. 1.) teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist ebenfalls einmal möglich.

cc) Von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Abitur an dänischen Minderheitsgymnasien (z.B. Duborg-Skolen, A. P. Möller-Skolen) abgelegt haben, sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

dd) Die Studienleitung der Syddansk Universitet prüft insbesondere das Sprachniveau der Bewerberinnen und Bewerber nach Nummer 2.). Reichen die

sprachlichen Fähigkeiten nicht aus, kann zusätzlich die Teilnahme am Sprachintensivkurs verpflichtend auferlegt werden.

ee) Alle Zulassungen zum Studium erfolgen unter der Auflage, dass das erforderliche Sprachniveau bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht erbracht oder wird der Sprachtest auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zulassung zu widerrufen. Die bereits erfolgte Immatrikulation ist rückgängig zu machen.

ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen. Ein Sprachintensivkurs gemäß a. wird ausschließlich für Studierende im ersten Fachsemester angeboten.

c) Sprachschwerpunkt Spanisch:

Vorausgesetzt werden Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind. Hierbei gelten folgende Regelungen:

aa) Anerkannt werden folgende Nachweise des Niveaus A2 oder darüber:

- Diplomas de Español como Lengua Extranjera (DELE)
- The European Language Certificate (TELC) Spanisch
- Certificado de Español Lengua y Uso (CELU)
- UNICert® Zertifikat Spanisch
- Schriftliche Abiturprüfung in Spanisch mit mindestens 8 Punkten.

bb) Über die Anerkennungsfähigkeit der erbrachten Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss zu Vorlesungsbeginn.

cc) Studierende, die keinen der unter Nummer (1) aufgeführten Sprachnachweise zum Vorlesungsbeginn erbringen, können vor Beginn des ersten Semesters an einem Sprachkurs der Europa-Universität Flensburg teilnehmen, der mit einer Prüfung auf dem Level A2 endet. Diese Prüfung kann einmal wiederholt werden.

dd) Sprachnachweise, die während der ersten beiden Fachsemester an einer anderen Institution erworben werden und den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechen, werden anerkannt.

ee) Studierende, die den Sprachnachweis nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen, sind mit Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bei Hochschulwechsel bleibt bestehen.

ff) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen ausreichende Sprachkenntnisse bereits mit der Bewerbung nachweisen.“.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. April 2015

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg